

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 2/11 R

L 7 AS 12/11 B (Bayerisches LSG)
S 19 AS 2723/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Rosenheim Stadt,
Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der
Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Lan-
dessozialgerichts vom 27. Juli 2011 gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1383 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Rahmen eines Zwischenverfahrens ist die Zulässigkeit des vom Kläger beschrittenen Rechtswegs zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Streit.
- 2 Der Kläger und Beschwerdeführer vermietete seine Wohnung für 670 Euro monatlich an G. und dessen minderjährige Kinder, die vom Beklagten und Beschwerdegegner laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen. Die Miete wurde ab März 2005 auf Antrag der Leistungsbezieher und wegen entstandener Mietschulden direkt an den Kläger ausgezahlt. Ab Mai 2006 bewilligte der Beklagte G. überwiegend unter der Gesamtmiete liegende Leistungen. Auf den vom Kläger gegen G. wegen Mietschulden erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für SGB II-Leistungsansprüche erklärte der Beklagte, dass die laufenden Geldleistungen nach § 54 SGB I nicht pfändbar seien. Der Kläger ließ sich in der Folgezeit Leistungsansprüche nach dem SGB II von G. abtreten und von ihm bevollmächtigen. Er beantragte dann als Bevollmächtigter beim Beklagten laufende SGB II-Leistungen und die Übernahme von Mietschulden.
- 3 Gegen zwei zurückweisende Widerspruchsbescheide des Beklagten erhob er Klage zum SG aus abgetretenem bzw gepfändetem und aus eigenem Recht auf Zahlung von 6915,61 Euro nebst Zinsen für Mieten von Mai 2006 bis Dezember 2007 und wegen einer Nachforderung aus einer Nebenkostenabrechnung. Nachdem der Kläger erklärt hatte, sich auch Amtshaftungsansprüche vorzubehalten, trennte das SG diese Ansprüche ab und verwies den abgetrennten Rechtsstreit an das Landgericht Traunstein (*Beschluss vom 19.4.2010, Az: S 19 AS 779/10*). Im Übrigen stellte das SG fest, dass - nach der Verweisung der Amtshaftungsansprüche - der beschrittene Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zulässig sei. Der Rechtsweg für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebe sich aus § 51 Abs 1 Nr 4a SGG. Der Kläger mache Ansprüche auf Kosten der Unterkunft und Heizung bzw auf Auszahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II zumindest aus abgetretenem oder gepfändetem Recht sowie eigenem Recht geltend. Damit würden die Beteiligten zumindest auch über Rechtsfolgen aus der Anwendung der Normen des SGB II streiten. Eine Verweisung des gesamten Rechtsstreits an das Landgericht komme nicht in Betracht (*Beschluss vom 29.11.2010*).
- 4 Das LSG hat die Beschwerde zurückgewiesen (*Beschluss vom 27.7.2011, zugestellt am 1.8.2011*). Das SG habe zu Recht festgestellt, dass mit Ausnahme der Amtshaftungsansprüche für die verbliebenen Ansprüche und Anspruchsgrundlagen der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben sei. Wenn ein einzelner prozessualer Anspruch auf mehrere Anspruchsgrundlagen gestützt werde und der Rechtsweg zulässig sei, verpflichte § 17 Abs 2 S 1 GVG das



zuständige Gericht, diesen Anspruch unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten und auch rechtswegfremden Anspruchsgrundlagen zu prüfen und zu entscheiden. Von diesem umfassenden Prüfungsauftrag mache § 17 Abs 2 S 2 GVG eine Ausnahme, der auf der zivilrechtlichen Verwurzelung des Anspruchs in § 839 BGB sowie darauf beruhe, dass früher nur "ordentliche Gerichte" als vom Staat unabhängige Gerichte angesehen worden seien (*Papier in Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art 34 RdNr 306*). Dieser Vorbehalt führe aber nicht dazu, dass damit andere Anspruchsgrundlagen zusammen mit den Amtshaftungsansprüchen zu den ordentlichen Gerichten gezogen würden. Dies ergebe sich aus der Systematik des § 17 Abs 2 GVG. Auch der Wortlaut von § 17 Abs 2 S 2 GVG spreche für eine enge Auslegung dieser Ausnahme. Von dem umfassenden Prüfauftrag des S 1 bleibe der Amtshaftungsanspruch nur "unberührt". Auch dürften die Zivilgerichte einen Verwaltungsakt nicht aufheben, weil sie dazu keine Kompetenz hätten. Der Beschluss vom 19.4.2010 sei nicht Gegenstand des Verfahrens.

- 5 Mit seiner vom LSG zugelassenen und beim BSG am 28.9.2011 eingegangenen Beschwerde macht der Kläger geltend, eine Fristgebundenheit der Beschwerde im Rahmen des § 202 SGG iVm § 17a Abs 4 S 4 GVG bestehe nicht. Die Zulässigkeit des Rechtswegs sei in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen. Vorsorglich werde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Es habe - so der Prozessbevollmächtigte des Klägers - Unklarheiten hinsichtlich der Frage gegeben, ob der Beschwerdeführer persönlich die Beschwerde einlege oder er dies übernehmen solle. Der Dissens habe sich erst anlässlich einer E-Mail des Klägers herausgestellt, als dieser die Übersendung einer Abschrift der Beschwerdeeinlegung angefordert habe. Auch eine ständige Überwachung des Bevollmächtigten sei dem Kläger wegen der seit 2009 vorhandenen schweren depressiven Erschöpfungszustände und damit einhergehenden psychosomatischen Beschwerden nicht möglich gewesen (Vorlage eines Attestes der praktischen Ärztin Dr. K vom 25.9.2011). Nachdem eine rechtlich problematische, aber unanfechtbare Teilverweisung der Ansprüche an das Landgericht Traunstein erfolgt sei, sei eine uneingeschränkte Prüfung des verbliebenen Rechtsstreits hinsichtlich einer Teilzulässigkeit des Sozialrechtswegs vorzunehmen. Soweit das LSG auf die fehlende Kompetenz der Zivilgerichte zur Aufhebung oder "Anordnung" von Verwaltungsakten abstelle, übersehe es, dass der Kläger bereits mit Klageänderung vom 10.6.2010 bzw Schriftsatz vom 7.4.2011 auf die diesbezüglichen Anträge verzichtet habe und der Schwerpunkt der Anspruchsbegründung nicht mehr bei den sozialrechtlichen Normen liege. Sein einheitliches Begehren werde in den verschiedenen Rechtswegen nur fragmentarisch in einer nicht alle Gesichtspunkte berücksichtigenden Weise erfasst. Es handele sich um eine prozessunökonomische Verfahrensaufspaltung, die das Grundrecht aus Art 19 Abs 4 GG verletze.



II

- 6 Die weitere Beschwerde (§ 17a Abs 4 S 4 GVG) gegen den Beschluss des LSG, über die der Senat ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter entscheidet (§ 12 Abs 1 S 2, § 153 Abs 1, § 165 SGG), ist nach den §§ 177 und 202 SGG iVm § 17a Abs 4 S 4 GVG statthaft, weil das LSG den Rechtsbehelf zugelassen hat und die Entscheidung für das BSG bindend ist (§ 202 SGG iVm § 17a Abs 4 S 6 GVG). Der Zulässigkeit der Beschwerde steht nicht entgegen, dass der Kläger die in § 173 SGG vorgesehene Frist von einem Monat, die für die weitere Beschwerde gegen die Rechtswegentscheidung des LSG nach § 17a Abs 4 S 4 GVG - anstelle der nach den anderen Verfahrensordnungen für sofortige Beschwerden jeweils anzuwendenden Fristen - gilt (vgl. hierzu BSG SozR 3-8570 § 17 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 15, 19; BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 24; BSG SozR 4-1500 § 51 Nr 10), nicht eingehalten hat. Dem Kläger ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Wiedereinsetzung ist zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (§ 67 Abs 2 S 2 SGG), wobei Glaubhaftmachung ein geringerer Grad an Beweisführung ist (BSG Beschluss vom 15.7.1991 - 5 BJ 309/90, RdNr 2). Mit der von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgelegten ärztlichen Bescheinigung von Dr. K vom 25.9.2011 und seiner Versicherung vom 28.9.2011 hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass er in dem fraglichen Zeitraum (August/September 2001) durchgehend nicht in der Lage gewesen ist, gerichtliche Fristen einzuhalten bzw eine entsprechende Tätigkeit eines Rechtsanwalts sicherzustellen.
- 7 Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, dass für die Klage der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gemäß § 51 Abs 1 Nr 4a SGG eröffnet ist. Nach dieser Vorschrift entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung. Bei dem Streit über die von dem Kläger ausdrücklich beim SG geltend gemachten Ansprüche aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 24.1.2007 sowie die Ansprüche aus abgetretenem Recht und Bevollmächtigung des G. "bezüglich dessen offener Ansprüche nach dem SGB II" handelt es sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, konkret Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II für Miet- und Nebenkostenrückstände. Unerheblich ist es insofern, wenn der Kläger nicht mehr ausdrücklich die Aufhebung der diese Ansprüche ablehnenden Widerspruchsbescheide begehrt, weil dies an der - für die Rechtswegzuweisung entscheidenden - Art des weiteren Klagebegehrens nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt (BSG SozR 4-1300 § 116 Nr 1, RdNr 8) nichts ändert. Mit der Geltendmachung auch von Ansprüchen des G. nach dem SGB II bzw "sozialrechtlichen Ansprüchen" aus abgetretenem Recht (Schriftsätze des Klägers vom 10.6.2010 und 19.11.2010) ist jedenfalls der Sozialrechtsweg eröffnet.



- 8 Ist demnach der von dem Kläger eingeschlagene Sozialrechtsweg gegeben, findet § 17 Abs 2 S 1 GVG Anwendung. § 17 Abs 2 S 1 GVG idF des Gesetzes vom 17.12.1990 (*BGBI I 2809*) bestimmt, dass das Gericht des zulässigen Rechtswegs (dh hier das für Ansprüche nach dem SGB II zuständige Gericht der Sozialgerichtsbarkeit) den Rechtsstreit unter allen (auch sekundär) in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet, sofern ein Klagebegehren vor dem Hintergrund eines einheitlichen Lebenssachverhalts vorliegt. Nach § 17 Abs 2 S 2 GVG (*speziell für den Verwaltungsgerichtsprozess: § 40 Abs 2 S 1 VwGO*) besteht eine Ausnahme nur für Amtshaftungsansprüche im engeren Sinne (*Art 14 Abs 3 S 4 GG, Art 34 S 3 GG, §§ 839 ff BGB*). Nur insofern bleibt es beim Rechtsweg zu den Zivilgerichten, dem hier angerufenen SG ist also nur insofern eine Entscheidung verwehrt (*BSGE 86, 78 ff, 85 = SozR 3-1300 § 111 Nr 8*). Allein die Frage, ob wegen eines Verhaltens des Beklagten ein Amtshaftungsanspruch besteht, bleibt - unbesehen des für die verbleibende Zuständigkeit des anhängigen Rechtsstreits nicht bindenden (Teil-)Verweisungsbeschlusses des SG - bei der sozialgerichtlichen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ausgeklammert (*BSG vom 13.9.2000 - B 9 V 59/00 B, RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 11, RdNr 31*). Entsprechend hat das Landgericht Traunstein mit seinem Schriftsatz vom 2.2.2011 darauf hingewiesen, dass der Amtshaftungsanspruch subsidiär zum beim SG anhängigen Verfahren ist.
- 9 Die Kostenentscheidung (*zu deren Notwendigkeit vgl ua BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 15; SozR 4-1720 § 17a Nr 3*) beruht auf § 197a SGG, weil weder der Kläger noch der Beklagte zu den Personen nach § 183 SGG gehört. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 52 Abs 1 GKG auf 1383 Euro festgesetzt. Es ist ein Fünftel des Hauptsachestreitwertes von 6915,61 Euro maßgeblich, weil das Interesse an der Klärung des Rechtswegs deutlich unter dem Interesse an der Hauptsacheentscheidung liegt (*vgl BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 3*).

